

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 198/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Luba M. [REDACTED],

M. -Straße 11, M. / I.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeszbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dr. [REDACTED], J.v.L. [REDACTED], [REDACTED],

M. -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A. -straße 1, M. 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. September 1980 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 19. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts München vom
24. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGB) ist nicht gegeben.

Der behauptete Verfahrensfehler könnte die Zulassung
nicht rechtfertigen (BGH Rn 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).
Er liegt aber auch nicht vor. Die Vernehmung des Arztes
Dr. D. [REDACTED] erübrigte sich schon deshalb, weil das Beru-
fungsgesicht seine schriftliche Erklärung als inhaltlich
richtig und seine Erinnerung vollständig wiedergebend beur-
teilt hat. Die von der Beschwerdeführerin gewünschten Schlüsse
brauchte es aus ihr nicht zu ziehen. Welche Folgerungen das
Berufungsgesicht aus der Erklärung herleitete, oblag vielmehr
seiner tatrichterlichen Beweiswürdigung, die vom Revisionsge-
richt nur beschränkt nachprüfbar ist und Rechtsfehler nicht
erkennen läßt.

Dr. Thumm

Dr. Jähnke